



Alkohol im Karneval

Dass man kein Auto mehr fahren soll wenn man etwas getrunken hat, ist allgemein bekannt. Neben dieser Selbstverständlichkeit gibt es aber auch für Radfahrer und Fußgänger wichtige Punkte.

So können auch Radfahrer, die zu viel getrunken haben, Punkte kassieren und den Führerschein riskieren. Das OVG Münster (19 B 1692/99) hat dazu entschieden, dass bei einem Wert ab 1,6 Promille eine MPU (so genannter „Idiotentest“) angeordnet werden kann, wobei bei nicht bestehen der Führerschein entzogen wird.

Erst vor kurzem hat das VG Hannover (9 B 4217/07) sogar entschieden, dass das Radfahren

Betroffenen notfalls ganz untersagt werden kann. Es steht also im Schlimmsten Fall nicht nur der Führerschein sondern auch die Radfahreraubnis auf dem Spiel. Dies wurde auch schon vom VG Neustadt (VG Neustadt, 3 L 372/05) so gesehen.

Selbst als Fußgänger muss man vorsichtig sein, da man Gefahr läuft, eine Mitschuld bei Unfällen zugesprochen zu bekommen. Das Landgericht Coburg entschied sogar, dass der Anspruch bei einem Unfall gegenüber einer abgeschlossenen Unfallversicherung verwirkt sein kann, wenn man im alkoholisierten Zustand einen Unfall verursacht (13 O 611/00).

Vorsicht ist auch geboten, wenn man zwar nicht direkt, sich aber nach einer Pause ans Steuer setzt— bei zu hohem Restalkohol. Nur weil man sich „frisch fühlt“ und geschlafen hat, ist dies keine Entschuldigung für den (unbemerkten) Promillewert von 1.1—so das OLG Hamm, 27 U 163/02.

Daher: Sorgen Sie bitte vor. Trinken Sie mit Verstand, feiern Sie mit Spaß und lassen Sie sich nüchtern nach Hause fahren – von einem Freund oder einem Taxi.

Weiteres zum Thema unter www.ferner-alsdorf.de/stichwort/alkohol

Thema: Lärm durch Karneval

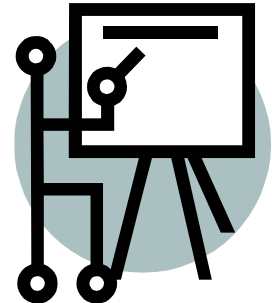
Lautstarke Veranstaltungen aus Anlass des Karnevals oder einer Kirmes können auch in einem Wohngebiet zulässig sein. Das gilt aber nur, wenn sie als „sehr seltene Ereignisse“ wegen ihrer besonderen Bedeutung für die örtliche Gemeinschaft trotz der mit ihnen verbundenen Belästigungen den Nachbarn zumutbar sind. (OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 10947/04). Eine unzumutbare Lärmbelästigung

muss sogar hingenommen werden, sofern es sich um Feste des Brauchtums handelt, die von besonderer Bedeutung sind (OVG Rheinl.-Pfalz, 6 B 10279/04).

Generell lässt sich sagen, dass man gegen Lärm bei Karneval faktisch nichts tun kann, da es Brauchtum ist (VG Koblenz, 1 L 141/02). Lärm beim Karneval wird von den Gerichten durchweg als

Begleiterscheinung angesehen, die auch in Wohngebieten hingenommen werden muss (VG Frankfurt, 15 G 401/99).

Wer also mit dem Thema nichts zu tun hat, dem bleibt nur der Rückzug ins eigene Haus – oder ein Kurzurlaub.



Aktuelle News und Urteile der Kanzlei Ferner Alsdorf

In dieser Ausgabe:

Alkohol im Karneval	1
Thema: Lärm	1
Karneval und Arbeit	2
Unfälle bei Feiern	2
Geworfene Kamelle	2
Die Polizeikontrolle	3
Warnung der Polizei	4
Sonstige News	4

Themen in dieser Ausgabe:

Die Ausgabe 1/2008 unseres Newsletter widmet sich ganz dem Thema Karneval. Auf der letzten Seite finden Sie Hinweise auf weitere aktuelle News.

Abonnieren Sie kostenlos unseren Newsletter: www.ferner-alsdorf.de/newsletter

Wer seinen Arbeitgeber aufs größte beleidigt, auch außerhalb der Arbeitszeit, kann durchaus fristlos entlassen werden, so das LAG Hamm, AZ. 18 Sa 836/04. Die Beleidigungen geschahen hier während einer Betriebsfeier.

Man sollte also mit seinen Äußerungen, abgesehen von menschlichen Fragen, gegenüber seinem Arbeitgeber auch außerhalb der Arbeitszeit vorsichtig sein.

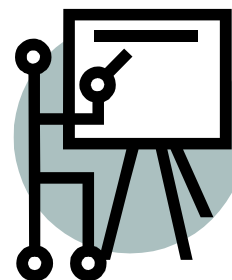
Ein Herz für Arbeitneh-

mer die während der tollen Tage arbeiten müssen hatte das Hessische LAG das entschieden hat, dass es Arbeitnehmern ganz besonders am Rosenmontag vom Arbeitgeber nicht verboten werden darf, am Arbeitsplatz Radio zu hören. (Hessisches LAG, 14 Sa 895/87).

Zur Arbeitszeit: Der Betriebsrat kann dem Arbeitgeber die Anordnung von Arbeit am Karnevalsdienstag ohne seine Zustimmung nicht untersa-

gen. (BAG, 1 ABR 31/03) . Hintergrund war die Anordnung des Arbeitgebers entsprechend der Betriebsvereinbarung, die allerdings entgegen der bisherigen Praxis erfolgte.

Weitere Urteil und Infos zum Thema Arbeitsrecht unter www.ferner-alsdorf.de/thema/arbeitsrecht



Feiern Sie mit viel Spaß und trinken Sie mit Verstand!

Unfälle bei Feierlichkeiten

Wo gefeiert und getrunken wird, da passieren auch mal Unfälle. Fraglich nur, ob da jemand haften kann.

Das OLG Köln (19 U 7/02) hat festgestellt, dass die Veranstalter von Karnevalsfeiern nicht für jeden Sturz haften und auf jeden Fall nicht verpflichtet sind, den Boden schon zu reinigen, wenn die Feier gerade endet— und die Menschen die

Halle im Moment verlassen.

Es gilt, dass Massenveranstaltungen immer mit gewissen Risiken behaftet sind und man diese, auch als Besucher, einkalkulieren muss. Dazu gehört beispielsweise auch, dass dort wo viel getrunken und getanzt wird, regelmässig etwas verschüttet wird. Das Ergebnis sind mitunter sehr rutschige Stellen auf die man als

Besucher einer solchen Feier eingestellt sein muss.

Selbiges gilt bei Karnevalsumzügen, wo man als Veranstalter nicht jedes erdenkliche Risiko ausschalten oder beherrschen kann. So muss der Veranstalter eines Umzugs die Besucher nicht vor plötzlichen lauten Geräuschen schützen (LG Trier, 1 S 18/01), dies können die Besucher selbst tun.

Kleidung im Karneval

Wer an einer Karnevalsveranstaltung mit unbewachter Garderobe teilnimmt, muss auf seine Jacke selbst aufpassen.

Wird sie dann auch noch (inklusive der Autoschlüssel) in einer "Nische am Hallenende" abgelegt und gestohlen, so braucht die Kaskoversicherung wegen grober Fahrlässigkeit nicht zu leisten, wenn das Auto

gestohlen wird, so das LG Köln, AZ 24 O 307/96)

Weiterhin interessant ist die Frage, ob maßgeschneiderte Kleidungsstücke (etwa Uniformen) zurückerhalten werden müssen, selbst wenn sie bereits getragen wurden.

Im Fall eines Mangels (hier ging es um fehlerhafte Kragen und Ärmel) hat dies das LG Coburg (AZ 12

O 217/00) bestätigt— wobei ein Gebrauchsvorteil errechnet wurde, der dann nicht zurückerstattet werden musste.

„Wer seinen Arbeitgeber aufs größte beleidigt, auch außerhalb der Arbeitszeit, kann durchaus fristlos entlassen werden“

Beachten Sie den Online-Beitrag unter ferner-alsdorf.de/content/21 zum Thema „**Verhalten bei einer Polizeikontrolle**“.

Sie finden Informationen und hilfreiche Tipps. Denken Sie daran, dass die Polizei die Kontrollen in der jecken Zeit regelmässig verstärkt.

Manchmal kommt es vor, dass ein Autofahrer sich nicht an die Regeln hält; besonders dumm, wenn er dann auch noch erwischt wird.

Es gibt aber einige kleine Verhaltensregeln, die man kennen und beachten sollte : Sollte ein Autofahrer von der Polizei angehalten werden, so wird die Polizei erst einmal Angaben zur Person fordern. Angaben zur Person - sofern erfragt - sind stets wahrheitsgemäß anzugeben ! Wer

hier falsche Angaben macht begeht eine Ordnungswidrigkeit nach §111 OWiG.

Führerschein sowie Fahrzeugschein müssen dem Polizisten auf Verlangen ausgehändigt werden, Grundlage hierfür ist u.a. die Fahrerlaubnisverordnung (FEV) §4 Abs.2 Satz 2. Den Personalausweis darf der Polizeibeamte erst unter bestimmten Umständen mit entsprechender Begründung verlangen : Lichtbild im Führer-

schein nicht erkennbar oder durchführen einer "allgemeinen Personenfahndung". Zu beachten ist, dass ein Polizeibeamter in Uniform sich nicht besonders auszuweisen braucht (OLG Saarbrücken).

„Führerschein sowie Fahrzeugschein müssen dem Polizisten auf Verlangen ausgehändigt werden, Grundlage hierfür ist u.a. die Fahrerlaubnisverordnung“

Vorsicht bei Äußerungen

Mit ganz besonderer Vorsicht sind Äußerungen zum angeblichen Tatvorgang gegenüber den Polizeibeamten zu genießen. Häufig werden die Beamten mit dem Fahrer erst einmal ein "lockeres" Gespräch führen, um einen Überblick über den Hergang zu erhalten. Bereits hier gemachte Äußerungen können sich für den Fahrer nachteilig auswirken,

insbesondere, wenn er direkt den Verstoß zugeht. Dem Beschuldigten steht immer ein Aussageverweigerungsrecht zu, er muss sich nicht äußern. Auch darf ihm die Wahrnehmung des Rechtes nicht negativ ausgelegt werden; was in dem Zusammenhang die vor Ort tätigen Polizisten von sich geben ist völlig ohne Belang! Häufig jedoch wird der Be-

troffene von der Polizei hierüber nicht informiert.

Weiterhin ist unbedingt zu beachten, dass Beschimpfungen teuer zu stehen kommen können. Hier gilt immer der Grundsatz : Kühlen Kopf behalten. Versuchen Sie Ruhe zu bewahren !

Beachten Sie den vollständigen Beitrag unter ferner-alsdorf.de/content/21 zum Thema „**Verhalten bei einer Polizeikontrolle**“.

Sie finden Informationen und hilfreiche Tipps. Denken Sie daran, dass die Polizei die Kontrollen in der jekken Zeit regelmässig verstärkt.

Einmal pusten bitte

Gerade der Fall, dass der Autofahrer im Rahmen einer Alkoholkontrolle angehalten wird, ist hier näher zu beleuchten: Wichtigster Grundsatz: den Bürger treffen im Rahmen von Polizeikontrollen nur Duldungs- und keine Mitwirkungspflichten! Daher fragen Polizeibeamte immer ob der Autofahrer freiwillig

„bläst“. Natürlich ist derjenige, der sich weigert freiwillig zu blasen erst einmal grundsätzlich verdächtig Alkohol zu sich genommen zu haben! Andererseits würde ein negativer Blastest kaum zu einer Entlastung führen, denn die Polizeibeamten finden regelmäßig irgendwelche Begrün-

dungen warum dieser Blastest negativ ausgefallen ist. Ist er hingegen positiv macht sich kein Polizeibeamter in Deutschland mehr Gedanken, ob vielleicht das Gerät fehlerhaft arbeitet oder der Autofahrer gerade ein alkoholhaltiges Bonbon gelutscht hat!



Unsere Webseite hält über 1000 Artikel mit Urteilen und Informationen bereit, die auch nach Stichworten durchsucht werden können!

Informieren Sie sich weiter unter www.ferner-alsdorf.de

Aachener Polizei warnt vor K.O. - Tropfen

Die Aachener Polizei warnt aktuell vor so genannten K.O. – Tropfen. Auch bekannt als „Liquid Ecstasy“ besteht nach Angaben eines Ermittlers der Verdacht, dass diese Drogensubstanz seit Oktober letzten Jahres jungen Frauen in Aachener Diskotheken in ein Getränk gemischt worden ist.

Tipps der Polizei zum Schutz: Das eigene Glas nicht aus der Hand geben. Und wenn, dann nur im Einwirkungsbereich von Vertrauten abstellen. Keine Getränke von unbekanntem Personen annehmen. Es sei denn, in verschlossenen Flaschen.

Freundinnen sollten sich gegenseitig unterstützen. Aufmerksam sein und gegenseitig auf sich achten. Vor allem darauf, wenn die Freundin benommen wirkt, förmlich „neben sich steht“, ohne übermäßig Alkohol getrunken zu haben. Vorsicht und Hilfe wenn es der Freundin plötzlich übel wird und Unbekannte sich um sie kümmern und sie hinaus führen.

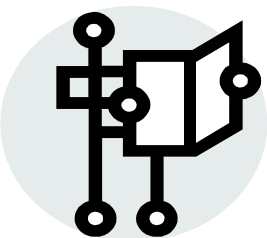
Den längeren Beitrag finden Sie vollständig zum Nachlesen im Internet unter www.ferner-alsdorf.de/beitrag/1113.

Weitere Informationen auf der Kanzleiseite

Im Monat Januar 2008 wurden natürlich viele weitere Informationen und Urteile auf unserer Kanzleiseite eingestellt, auch fernab des Themas „Karneval“. Den Artikel rufen Sie auf indem Sie www.ferner-alsdorf.de/beitrag/... aufrufen und ans Ende die Nummer des Beitrags setzen, also z.B.: www.ferner-alsdorf.de/beitrag/1101 für den ersten Artikel in dieser Liste.

Hier eine kurze Auswahl über die interessantesten Themen:

- Verletzung beim Betriebssport kein Arbeitsunfall (1101)
- Weit verbreitete Klausel zum Verbot von Haustieren ist unwirksam (1104)
- Information: Der Ausschluss aus dem Verein (1108)
- Hauseigentümer muss Ex-Schwiegersonn für Hausrenovierung entschädigen (1109)
- Information: Sicher surfen mit dem Firefox (1112)
- Radfahrer und Haftung bei befahrung des Radwegs in falscher Richtung (1116)
- Kurzinfor: Jugendschutzgesetz gezielt verschärft (1087)
- Golfclub: Rückzahlung des Darlehens (1080)
- Schönheitsreparaturen: Vertragliche Renovierungspflicht bei Auszug ist unwirksam (1035)
- Fitnessklub: Die Mitgliedschaft kann regelmäßig fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden (1042)



Bestellen Sie unseren Mandantenbrief kostenlos als Email-Newsletter unter

ferner-alsdorf.de/newsletter

Sie erhalten dann monatlich unseren Mandantenbrief als PDF per Email, selbstverständlich kostenlos